

F a s s u n g

der Satzung der Stadt Ortrand über die Veranstaltung eines Wochenmarktes in der Stadt Ortrand (Wochenmarktsatzung - WomanS)

vom 10.04.2025

Auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, S. 286) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 05.03.2024 (GVBl. I/10, Nr. 10, S. 1) in Verbindung mit §§ 68 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 438) und der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 04. Dezember 1991 (GVBl. II Nr. 1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 10.04.2025 folgende Neufassung der Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Ortrand betreibt einen Wochenmarkt im Sinne der § 69 Gewerbeordnung (GewO) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz und Marktzeiten

- (1) In der Stadt Ortrand findet an den Wochentagen Dienstag und Freitag auf der gekennzeichneten Fläche des Grundstücks der Altmarktes der Wochenmarkt statt.
- (2) Die Markttagge beginnen jeweils um 08:00 Uhr und enden um 18:00 Uhr.
- (3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.
- (4) In dringenden Fällen kann das Ordnungsamt im Benehmen mit dem Bürgermeister vorübergehend den Marktplatz, den Markttag und die Marktzeiten anders festlegen. Solche Änderung wird rechtzeitig ortsüblich (Aushang, soziale Medien und Kanäle, Internetseite, etc.) bekannt gegeben.
- (5) Ergibt sich durch solche Änderung eine Einschränkung des Marktbetriebes, können gegenüber der Stadt Ortrand keinerlei Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 3 Zulassung zum Markt

- (1) Nach Maßgabe der für alle Marktteilnehmer geltenden Bestimmungen ist jedermann berechtigt, am Markt teilzunehmen.
- (2) Die Stadt kann aus sachlichen Gründen einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor:
 - a) wenn ein Teilnehmer wiederholt gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnung der Marktaufsicht verstoßen hat oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70 a GewO);
 - b) wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht (§ 70 (3) GewO), in diesem Fall kann auch das Auswahlkriterium „bekannt und bewährt“ angewandt werden.

§ 4

Marktwaren

Zu dem Warensortiment des Wochenmarktes gehören im Land Brandenburg folgende Gegenstände, ausgenommen gebrauchte Waren:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
4. Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter);
5. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren;
6. Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe;
7. Reinigungs- und Putzmittel;
8. Wachs- und Paraffinwaren;
9. Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte);
10. Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher);
11. Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze;
12. Kleingartenbedarf einfacher Art;
13. Modeschmuck und Kleinlederwaren;
14. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel;
15. Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken);
16. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe;
17. Kleinspielwaren

§ 5

Marktgebühren

- (1) Die Inhaber der Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt haben Standgebühren zu entrichten.
Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge (Vorderseite) des Standplatzes. Ständer werden in die Berechnung einbezogen. Die Gebühr beträgt je Markttag und je angefangenen laufenden Meter 3,00 Euro.
- (2) Daneben wird der Verbrauch von Elektroenergie berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Verbrauch (Zwischenzähler). Ist kein Zwischenzähler vorhanden wird ein Pauschalbetrag von 4,00 Euro erhoben.
- (3) Die Gebühr ist an die mit der Marktaufsicht beauftragten Person gegen Quittung zu zahlen. Andernfalls hat der Händler die Gebühren bei der Stadt selbst zu entrichten. Die Standgebühren unterliegen grundsätzlich einer Bringepflicht.
- (4) Inhaber einer monatlichen Standplatzgenehmigung zahlen die Gebühr im Voraus an die Marktaufsicht. Die Quittung ist nicht übertragbar.
- (5) Wird dem Inhaber eines Verkaufsstandes vom Marktverantwortlichen der weitere Verkauf untersagt, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühr.

- (6) In begründeten Fällen des Nichterscheinens und bei Mitteilung an die Marktaufsicht bis zu Beginn des darauffolgenden Markttages wird die im Voraus entrichtete Gebühr mit der Gebühr des Folgemonats verrechnet.

§ 6

Zuteilung der Standplätze

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur auf den zugewiesenen Standplätzen Verkaufsstände errichtet und Waren angeboten werden.
- (2) Es kann eine monatliche Standplatzgenehmigung beim Bürgermeister der Stadt Ortrand, Ordnungsamt, von den Verkäufern beantragt werden. Dieser Antrag ist schriftlich bis zum letzten Markttag des Vormonats abzugeben. Verkäufer ohne beantragte monatliche Standplatzgenehmigung erhalten eine Zuweisung von der Marktaufsicht zu Beginn jedes Markttages. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes besteht nicht.
- (3) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die mit der Marktaufsicht beauftragten Person an den Markttagen von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr. Später anreisende Verkäufer haben sich im Ordnungsamt der Stadt Ortrand, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand. zu melden.
- (4) Wird ein zugeteilter Standplatz bis 8:00 Uhr vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.
- (5) Der Abbau der Stände muss eine Stunde nach Markttende abgeschlossen sein.
- (6) Die Standplatzgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann widerrufen oder nicht mehr erteilt werden, wenn
 - (a) Der Inhaber der Erlaubnis oder die Personen, die auf seinem Standplatz für ihn tätig sind, wiederholt gegen die Marktordnung oder sonstige einschlägige Vorschriften verstoßen haben;
 - (b) Der Inhaber der Erlaubnis die für die Überlassung der Standfläche zu zahlende Benutzungsgebühr trotz Fälligkeit nicht bezahlt hat,
 - (c) der Inhaber den Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht nutzt.
- (7) Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den zugewiesenen Standplatz untereinander zu tauschen, an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen bzw. deren Waren aufzunehmen.

§ 7

Allgemeine Ordnung auf dem Markt

- (1) Waren dürfen nur von Verkaufsständen aus feilgeboten und verkauft werden.
- (2) Jeder Teilnehmer muss sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einrichten, dass keine Person oder Sache anderer beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Lautes und marktschreierisches Anpreisen und öffentliche Versteigerung von Waren auf dem Wochenmarkt sind unzulässig.
- (4) Das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist auf dem Wochenmarkt nicht gestattet.
- (5) Der Aufenthalt in betrunkenem Zustand ist unzulässig.
- (6) Verkäufer-Kraftfahrzeuge dürfen während der Marktzeiten nur auf den dafür vom Marktverantwortlichen zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Während der Marktzeit ist das Befahren der Marktgänge zwischen den Verkaufsständen mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Krankenfahrstühle) sowie das Mitführen von Fahrrädern verboten.
- (7) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist auf dem Wochenmarkt verboten.
- (8) Das Betteln ist verboten.

§ 8

Marktaufsicht und Marktbetrieb

- (1) Der Wochenmarkt wird im Rahmen der Marktordnung von einem vom Bürgermeister beauftragten Marktverantwortlichen beaufsichtigt (Marktaufsicht). Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Marktbesucher und Marktbesucher haben die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten und zu befolgen und sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten. Wer Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen in der Benutzung des Marktes behindert, kann von der Marktaufsicht des Platzes verwiesen werden. Der Marktaufsicht ist über Menge, Art, Beschaffenheit und Preis der Waren erforderliche Auskunft zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Markt sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufsfahrzeugen nicht gestattet.
- (4) Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

§ 9

Markthygiene

- (1) Die beim Verkauf tätigen Personen haben auf größte Sauberkeit zu achten und müssen sauber gekleidet sein.
- (2) Personen, die an einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit leiden, dürfen keine Ware verkaufen.
- (3) Den Käufern ist das Berühren oder Beriechen von Lebensmitteln nicht gestattet.

§ 10

Verkaufsstände

- (1) Die auf den Standplätzen errichteten Verkaufsstände und sonstige Einrichtungen müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Bauordnung sowie den Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften entsprechen und verkehrssicher sein. Die Marktoberfläche darf durch die Verkaufsstände nicht beschädigt werden.
- (2) Die Inhaber der Verkaufsstände haben die Marktfronten durch Verkaufsstandreihen einzuhalten. In den Marktgängen und Durchfahrten dürfen weder Waren noch Gegenstände abgestellt werden.
- (3) Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes ist verpflichtet, an seinem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift anzubringen.
- (4) Nach Beendigung der Marktzeit ist der Verkaufsstand unverzüglich abzuräumen.

§ 11

Besondere Schutzvorschrift für Lebensmittel

- (1) Die Verkaufsstände für frische Lebensmittel müssen überdacht, die Ware gegen alle Witterungseinflüsse und Verunreinigungen ausreichend geschützt sein.
- (2) Verkaufstische für unverpackte Lebensmittel, die vor dem Verzehr nicht mehr gewaschen oder erhitzt werden, müssen mit einem Schutzaufsatz versehen sein, so dass die Käufer mit den auf den Tischen ausgelegten Waren nicht in Berührung kommen können.

- (3) Alle Lebensmittel müssen von guter Beschaffenheit sein und mit größter Sauberkeit behandelt werden. Sie sind in sauberen und einwandfreien Behältnissen oder Gefäßen feilzubieten.
- (4) Als Verpackungsmittel für Fleisch und Wurstwaren, Geflügel, Fisch, Butter, Schmalz, sonstige Fette, Käse, Quark und dergleichen darf nur Material verwendet werden, das unbenutzt, sauber, farbfest und auf der Innenseite unbedruckt und unbeschrieben ist.
- (5) Die zum Verkauf ausgestellten Lebensmittel müssen mindestens 65 cm hoch über dem Erdboden stehen, die darüber hinaus vorrätig gehaltenen Lebensmittel dürfen nicht unmittelbar auf dem Erdboden gelagert werden. Fleisch und Wurstwaren sind so aufzuhängen oder zu lagern, dass sie mindestens 50 cm vom Erdboden entfernt bleiben.
- (6) Unreifes Obst muss von reifem Obst getrennt gehalten werden und durch ein Schild mit der Aufschrift „unreifes Obst“ kenntlich gemacht sein.
- (7) Waren- und Preisschilder müssen so beschaffen sein und angebracht werden, dass die angebotenen Lebensmittel durch sie nicht verunreinigt werden können.
- (8) Lebende Tiere – außer Kleintiere – (z. B. Hühner, Kaninchen und Fische) dürfen auf dem Wochenmarkt nicht verkauft werden.

§ 12

Preise, Maße und Gewichte

- (1) Die Inhaber der Verkaufsstände sind verpflichtet, vor Marktbeginn Preisverzeichnisse und Preisschilder gegebenenfalls mit Angabe der Handelsklasse, für die zum Verkauf angebotenen Waren in deutscher Schrift und gut erkennbar anzubringen.
- (2) Waagen, Maße und Gewichte müssen mit einem gültigen Eichstempel versehen sein. Das Wiegen und Messen der gekauften Ware durch den Verkäufer hat so zu erfolgen, dass der Käufer das richtige Gewicht und Maß kontrollieren kann.

§ 13

Reinigung und Abfallbeseitigung

- (1) Die Inhaber der Verkaufsstände haben für die Sauberkeit der ihnen zugewiesenen Verkaufsflächen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, diese während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Während der Marktzeit anfallende Abfälle einschließlich Papier und Verpackungsmaterial sind in geeigneten Behältern zu sammeln und nach Ende der Marktzeit von den Inhabern der Verkaufsstände mitzunehmen, so dass eine Verschmutzung des Marktes und der angrenzenden Grundstücke verhindert wird.

§ 14

Andere gesetzliche Vorschriften

Von dieser Marktordnung bleiben die allgemein geltenden Vorschriften unberührt. Insbesondere haben die Marktbesicker die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, das Lebensmittelgesetz, das Bundesseuchengesetz, die Verordnung über die Preisauszeichnung, die Hygieneverordnung sowie die Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse zu beachten.

§ 15 Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr, insbesondere übernimmt die Stadt Ortrand keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschnikern aufgebauten Stände, Fahrzeuge, Geräte, Waren usw.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Beauftragten verursacht wurden.

§ 16 Ordnungswidrigkeit

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.
- (2) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach den Bestimmungen des § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234).

§ 17 Inkrafttreten

Diese Fassung der Wochenmarktsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortrand, den 21.05.2025

Niko Gebel
Amtdirektor

